

Besondere Vereinbarung für die Glas-Pauschalversicherung für Mehrfamilienhäuser – GL 97:40

In Ergänzung der HDI Allgemeine Glasversicherungsbedingungen (AGIB 2008-M) gelten folgende Haftungserweiterungen:

Sonderkosten

Mitversichert gelten Sonderkosten gemäß § 2 Nr. 2a) und Nr. 2c) AGIB 2008-M. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.000 Euro.

Wandplatten

Ausgeschlossen sind Schäden durch Zerschlagen (§ 3 Nr. 1 AGIB 2008-M) von Wand- und sonstigen Platten, wenn sich diese unversehrt gelöst haben.

Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Wir leisten bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für ein Undichtwerden (§ 3 Nr. 2b) AGIB 2008-M) nur, wenn gleichzeitig ein

ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 3 Nr. 1 AGIB 2008-M) der Scheibe vorliegt.

Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Wir leisten Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 3 Nr. 1 AGIB 2008-M) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Erststrisikoversicherung

Soweit Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) vereinbart ist gilt § 18 Nr. 2 AGIB 2008-M nicht.